

BEKANNTMACHUNG



Satzung der Gemeinde Poing über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51.6 für den Bereich „Ortsmitte Poing, südlich der Bahn (nördlich und südlich der Bahnhofstraße)“

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 aufgrund §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen, für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist

- im Norden: durch die Fl.-Nr. 684/7 (Teilfläche) – Bahngleis
 - im Osten: durch die Plieninger Straße / Neufarner Straße
 - im Süden: durch die bestehende Bebauung Wikingerstraße 1 – 9 sowie Neufarner Straße 8 und 10
 - im Westen: durch die Römerstraße bzw. Fl.-Nr. 684/7 (Teilfläche) – Bahnflächen
- einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für die Grundstücke Fl.-Nrn. 684/5 (Bahnhofskiosk), 684/13, 684/3, 684/60, 684/14, 684/51, 684/44, 684/26, 684/52, 684/8 (Bahnhofstraße), 378, 684/23, 378/4, 378/11, 378/10, 378/3, 684/22, 684/21, 378/2, 379/2, 380/2, 378/7, 378/6, 378/9, 380/4 sowie 380/26 der Gemarkung Poing eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke Fl.-Nrn. 684/5 (Bahnhofskiosk), 684/13, 684/3, 684/60, 684/14, 684/51, 684/44, 684/26, 684/52, 684/8 (Bahnhofstraße), 378, 684/23, 378/4, 378/11, 378/10, 378/3, 684/22, 684/21, 378/2, 379/2, 380/2, 378/7, 378/6, 378/9, 380/4 sowie 380/26 der Gemarkung Poing.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Poing von der Veränderungssperre eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zurückstellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der oben abgedruckte Bekanntmachungstext wird wie folgt bekannt gemacht:

Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 27.03.2019 bis 30.04.2019

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 13 am 27.03.2019

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 27.03.2019 bis 30.04.2019

Poing, den 22. März 2019
Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister

